

7304.

Est. 13535

Rf. 3. 100



Statuten

des

von Müller'schen Familien-Legats.

[Handwritten signature]

Von der Censur erlaubt. Riga, den 16. Juni 1865.

Est.A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24135

Stiftungs = Urkunde.

In dem von der verstorbenen verwittweten Frau Secretairin Anna Dorothea v. Müller, geb. Fischer, am 25. März 1805 errichteten, am 20. September 1812 bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe dieser Kaiserlichen Stadt öffentlich verlesenen und rechtskräftig gewordenen Testamente ist im siebenten Paragraph von der genannten Frau Testatrix Nachstehendes verordnet worden:

„Auch vermache ich zum Besten meiner obgenannten Großkinder, nämlich:

Anna Maria,

Jacob Anton,

Augusta Catharina,

Wilhelmine Dorothea,

Mathias Wilhelm und

Catharina Dorothea Jacobine,

„leiblichen Geschwistern von Hübbenet und ihren leiblichen
„Descendenten in gerader Linie beiderlei Geschlechts, worüber
„ein genaues Namen-Register anzufertigen und jährlich zu
„berichtigen und fortzusetzen ist, ein Capital von Drei Tausend
„Reichsthaler Alberts nebst Fünf pro Cent Renten vom
„heutigen Tage bis zu meinem Tode. Dieses Capital nebst
„Renten soll bei meinem Ableben auf sichere Hypothek, jedoch
„nie unter keinem Vorwande an Verwandte ausgegeben und
„unter Aufsicht Eines Edlen Waisen-Gerichts von zweien,
„durch dasselbe zu wählenden und von Einem Hochedlen Rathe
„zu bestätigenden Männern, die nicht zu meiner Familie ge-
„hören, so lange verwaltet werden, bis eines meiner Groß-
„kinder mündig geworden, da es denn unter der Aufsicht
„Eines Edlen Waisengerichts, als Ober-Administrators dieses

„von Müllerschen Familienlegats, als eines von dem Familien-
„legat meines seligen Bruders ganz abgesondertes und für
„sich bestehendes zu betrachten ist, wovon immer die Renten
„zum Capital geschlagen werden, bis eine Austheilung statt-
„findet. Dasjenige meiner Großkinder, welches solchergestalt
„die Administration übernimmt, behält die Freiheit, sich einen
„Mitdisponenten, jedoch unter obrigkeitlicher Bestätigung, zu
„wählen. Bei der Verheirathung einer meiner Großtöchter
„kann auch der Ehegatte derselben die Stelle eines Admini-
„strators oder Mitdisponenten vertreten, sobald die obrig-
„keitliche Bestätigung erfolgt ist. Aus den Renten dieses Ca-
„pitals, von denen jedoch bei einer eintretenden Austheilung
„ein Drittheil jährlich zum Capital geschlagen werden muß,
„sollen alle Diejenigen aus der leiblichen Nachkommenschaft
„meiner leiblichen Großkinder eine jährliche Unterstützung
„erhalten, die nicht durch Müßiggang, unordentliche Lebensart
„und Verschwendung, sondern ohne ihr Verschulden in dürf-
„tliche Umstände gerathen sind. Wer sich solcher Vergehen
„schuldig macht, ist von dieser Wohlthat ausgeschlossen, es
„sei denn, daß die Disponenten ihm etwas zuwenden wollen,
„wozu er nur durch Vergünstigung, nie aber durch ein Recht
„kommen möge. Zwei Drittheil der Renten des Capitals
„sind unter verarmte Descendenten meiner leiblichen Groß-
„kinder jährlich nach ihren Bedürfnissen zu vertheilen. Soll-
„ten sich auch einige unter denselben dem Studiren widmen
„wollen, deren Vermögens-Umstände eingeschränkt wären, so
„soll auch ihnen nach Verhältniß der übrigen Theilnehmer
„eine Beihilfe zu ihrem Studiren aus diesem Familien-Legat
„auf vier nach einander folgende Universitäts-Jahre gereicht
„werden.“

E i n l e i t u n g.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist dem Wunsche und Willen der Frau Testatrixin gemäß, und zur Befolgung und Erfüllung deren wohlthätiger Absicht, sowie auch, um dieses ihren spätesten Nachkommen gemachte Geschenk im Geiste der verewigten

Wohlthäterin zu verwalten, im Jahre 1815 ein Verwaltungsstatut errichtet und von Einem Edlen Waisengerichte mittelst Resolution vom 20. März 1815 bestätigt und nach ihm das Legats-Vermögen verwaltet worden.

Da jedoch im Laufe der Zeit es sich herausgestellt hat, daß das Statut in einigen Punkten ergänzender Bestimmungen bedarf, so ist zur nothwendigen Ordnung in der Verwaltung und Aufrechthaltung dieser Stiftung in Folgendem, unter Zuziehung und Mitberathung von Familien-Gliedern, aufs Neue eine Redaction der Statuten mit den für nothwendig erachteten Ergänzungen veranstaltet worden, welche nach erfolgter Bestätigung der Administration zur Richtschnur für die Folge zu dienen hat.

Namen des Legats.

§ 1.

Das Legat heißt zum bleibenden Gedächtnisse der verewigten Frau Testatricin, verwittweten Frau Secretairin Anna Dorothea v. Müller, geb. Fischer,

„das v. Müller'sche Familien-Legat“,

und steht mit dem Legate, welches von dem Bruder der Frau Testatricin, dem weil. Aeltermann der Schwarzenhäupter, Mathias Wilhelm v. Fischer, gestiftet worden, und den Namen „v. Fischer'sches Legat“ führt, in gar keiner Verbindung.

Verwaltung des Legats und Qualification zum Administrator.

§ 2.

Die Verwaltung des v. Müller'schen Familien-Legats liegt zunächst einem Administrator ob, welchem ein Mitdisponent zur Seite stehen muß. Der Administrator wird auf sechs Jahre erwählt, muß mehr als 25 Jahre alt sein und hier am Orte sein bleibendes Domicil haben. Nach Ablauf der genannten Frist ist er wieder wählbar.

Anmerkung. Da der gegenwärtige Administrator auf Lebenszeit erwählt und bestätigt ist, so tritt die Bestimmung über die Wahl des Administrators auf sechs Jahre erst nach dem Ableben oder Ausscheiden des gegenwärtigen in Kraft.

Ober-Administrator.

§ 3.

Dieses Legat steht unter der Ober-Administration Eines Edlen Waisengerichts der Kaiserlichen Stadt Riga und unter der Controlle und Beaufsichtigung Eines Wohlbeden Rathes dieser Stadt.

Wer zum Legat gehört.

§ 4.

Antheil an diesem Legate haben nach dem Willen der Frau Testatrix ihre in ihrem Testamente genannten leiblichen Großkinder und deren leibliche, in gerader Linie abstammenden Descendenten beiderlei Geschlechts. Ueber alle diejenigen Familienglieder, welche Antheil an diesem Legate haben, ist ein genaues Stammregister oder genealogisches Verzeichniß zu führen. Stimmfähig in allen das Legat betreffenden Angelegenheiten sind nur diejenigen männlichen Familienglieder, welche in diesem Stammregister verzeichnet stehen und das 21. Lebensjahr überschritten haben. Den Abwesenden ist es nicht verwehrt, ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte auszuüben, die minderjährigen und unter Curatel stehenden Familienglieder dagegen können nur durch ihre rechtlichen Vertreter, resp. durch ihre gerichtlich bestätigten Vormünder und Curatoren vertreten werden.

Wer Administrator sein kann.

§ 5.

Zum Administrator kann nur ein Familienglied gewählt werden, welches im Stammregister verzeichnet ist und Antheil an dem Legat hat, oder auch nach dem ausgesprochenen Willen der Stifterin der Ehemann einer weiblichen Descendentin.

Ableben oder Ausscheiden des Administrators.

§ 6.

Bei dem etwanigen Ableben oder Ausscheiden des Administrators ist der Mitdisponent verpflichtet, sofort durch eine in der

Rigascher Zeitung zu erlassende Publication sämtliche Familienglieder hiervon in Kenntniß zu setzen und am dreißigsten Tage nach dem Abgange des bisherigen Administrators die Wahl eines neuen Administrators zu veranstalten. Sollte die Wahl nach dieser Bestimmung auf einen hohen Festtag fallen, so ist dieselbe auf den folgenden Tag zu verlegen. Nach Ablauf der statutenmäßigen sechs Jahre seiner Amts-Verwaltung hat der Administrator selbst eine neue Wahl zu veranstalten.

Wahl des Administrators.

§ 7.

An dieser Wahl können alle stimmfähigen Familienglieder Theil nehmen. Sollte jedoch ein stimmfähiges Familienglied verhindert sein, bei den Wahlen persönlich zu erscheinen, so kann dasselbe seine Stimme entweder durch ein anderes von ihm erbetenes und autorisirtes stimmfähiges Familienglied abgeben oder schriftlich an die Administration einsenden. Ist aber ein Familienglied nicht persönlich erschienen und hat auch seine Stimme nicht schriftlich oder durch ein hiezu ermächtigtes Familienglied abgegeben, so hat dasselbe sich dem Beschlusse der Majorität unweigerlich zu fügen und können etwanige spätere Einwendungen desselben durchaus keine Berücksichtigung finden.

Bestätigung des Administrators.

§ 8.

Nach ordnungsmäßig veranstalteter Wahl, bei welcher Stimmenmehrheit, und im Fall der Stimmengleichheit das Loos entscheidet, ist der neuerwählte Administrator sofort von dem Mitdisponenten durch Vermittelung eines Edlen Waifengerichts einem Wohlledlen Rathe zur Bestätigung vorzustellen. Im Falle der Wiederwahl des seitherigen Administrators ist eine neue Bestätigung nicht erforderlich.

Wahl und Wirkungskreis des Mitdisponenten.

§ 9.

Die Wahl des Mitdisponenten geschieht durch den Admini-

strator selbst für die ganze Dauer seiner Amts-Verwaltung oder im Fall des Ablebens des Administrators bis nach erfolgter Wahl und Bestätigung des neuen Administrators. Zu dem Amte eines Mitdisponenten kann nach dem testamentarisch ausgesprochenen Willen der Stifterin, sobald die obrigkeitliche Genehmigung hierzu erteilt wird, — auch der Ehegatte einer weiblichen Descendentin der Stifterin berufen werden. Sofort nach geschעהener Wahl ist auch der Mitdisponent durch Ein Edles Waisengericht Einem Wohlblehen Rathe zur Bestätigung vorzustellen. Ist der Mitdisponent von einem neuen Administrator wieder erwählt, so fällt auch hier eine neue Bestätigung weg. Der Mitdisponent muß vom Administrator in allen, dieses Legat betreffenden Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden. Im Fall der Administrator und der Mitdisponent in einer Angelegenheit des Legats nicht einverstanden sind, ist die Sache zur Erledigung an die Ober-Administration zu bringen.

§ 10.

Auch die Stelle des Mitdisponenten darf nie über dreißig Tage unbesetzt bleiben.

Dispensation des Administrators und Mitdisponenten.

§ 11.

Der Administrator sowohl als der Mitdisponent können, falls sie an der weiteren Verwaltung des Legats durch gültige Ursachen behindert und dieselbe nicht länger zu übernehmen gesonnen sein sollten, nach gehöriger Anzeige hierüber bei Einem Edlen Waisengerichte davon dispensirt werden, in welchem Falle den obigen Bestimmungen gemäß zur Wahl eines neuen Administrators oder Mitdisponenten zu schreiten ist.

Annahme eines Protocollführers.

§ 12.

Der Administration ist es gestattet, einen Geschäftskundigen zur Führung des Protocolls, zur Vertretung der Administration bei den betreffenden Behörden und zu etwanigen andern gericht-

lichen oder außergerichtlichen Wahrnehmungen gegen ein billiges Honorar zu ernennen.

Pflichten der Administration.

§ 13.

Der dem Obigen nach aus dem Administrator und Mitdisponenten gebildeten Administration steht zu:

- 1) die Verwaltung aller dem Legate gehörigen Capitalien und Fonds. Alle Uebertragungen von Werthpapieren müssen von Beiden unterschrieben werden, um giltig zu sein;
- 2) die Entgegennahme und Beurtheilung aller eingehenden Gesuche um Unterstützung aus dem Legat;
- 3) die Führung des genealogischen Registers;
- 4) die Beaufsichtigung und Instandsetzung des v. Fischer'schen Erbegräbnisses, welches von der Frau Testatrix zur Beisetzung der directen Descendenten derselben und der mit diesen ehelich verbundenen Personen bestimmt worden, und welches ohne diese Beaufsichtigung leicht dem Verfall entgegengehen könnte;
- 5) Versammlungen zu veranstalten in allen das Legat betreffenden Angelegenheiten, sowie dieselbe denn überhaupt immer und jederzeit in allen, das Legat betreffenden Angelegenheiten dessen Bestes wahrzunehmen und dasselbe, wo gehörig, zu vertreten hat.

Besondere Pflichten des Administrators.

§ 14.

Damit die zum Behuf des v. Müllerschen Familien-Legats in der testamentarischen Disposition der wohlthätigen Frau Testatrix namhaft gemachten Fonds nebst Renten mit möglichster Ordnung und Sicherheit administriert werden, so ist der Administrator verbunden, darüber ordnungsmäßige Bücher in kaufmännischer Art zu führen, in denselben die ausstehenden und eingegangenen Capitalien zu verzeichnen, desgleichen die zu entrichtenden Renten von Obligationen und andern Werthpapieren in den

Terminen sorgfältig einzutreiben, einzucassiren und gegen seine Quittung zu empfangen. Zur Bewerkstelligung der Buchführung kann, wenn es für nöthig erachtet werden sollte, von der Administration ein besonderer Buchhalter angestellt und ihm gleich dem Protocollführer ein billiges Honorar zugetheilt werden.

Begebung der Capitalien.

§ 15.

Desgleichen wird es der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Administration überlassen, die gesammelten oder eingegangenen Capitalien zu landesüblichen Zinsen wieder zu begeben, wobei jedoch nach dem ausdrücklichen Willen der Frau Testatrix keinerlei Capitalien dieses Legats unter keinerlei Vorwand an solche Personen ausgegeben werden dürfen, die, als zur Familie gehörig, im genealogischen Register verzeichnet sind. Auch hat dieselbe darauf zu sehen, daß dem Legat bei Darlehen auf Immobilien in der Stadt und den Vorstädten durch öffentliche Verwahrung hinlängliche Sicherheit geschafft werde. Auch soll kein Haus, das nicht in der Brand=Asssecuration verzeichnet oder das über $\frac{2}{3}$ des bei der Brand=Asssecurations=Cassa aufgegebenen Werthes verschuldet ist, zur Hypothek angenommen werden. Hierbei versteht es sich von selbst, daß bei Begebung der Capitalien dieser Stiftung auf Immobilien zuvörderst die Genehmigung Eines Edlen Waisengerichts, welchem nach der testamentarischen Verordnung der Wohlthätigen die Ober=Administration dieser Stiftung zusteht, eingezoget werden muß.

Benutzung und Anlegung der Renten.

§ 16.

Um das Capital des v. Müller'schen Familien=Legats mit der Zeit zu vergrößern, sollen die Renten des Capitals, so lange keine Austheilung stattfindet, nach Abzug etwaniger kleiner Ausgaben, deren jedoch keine einzelne ohne vorherige Genehmigung Eines Edlen Waisengerichts, als Ober=Administrators, die Summe von 25 Rbln. überschreiten darf, sämmtlich jährlich zum Fond geschlagen und gleich demselben verwaltet werden. Bei einer ein=

tretenden Austheilung aber muß $\frac{1}{3}$ der Renten des Capitals demselben jährlich einverleibt und möglichst fruchtbar gemacht und darf unter keinem Vorwande die ganze Summe der jährlich eingehenden Zinsen und Einkünfte des Legats ausgetheilt oder angegriffen werden.

Rechenchafts-Ablegung.

§ 17.

Ueber die Verwaltung der Mittel des Legats muß der Administrator jährlich eine von dem Mitdisponenten mit zu unterzeichnende, aus dem Hauptbuche extrahirte Administrations-Rechnung durch Ein Edles Waisengericht Einem Wohlledlen Rathe unterlegen.

Führung des genealogischen Registers.

§ 18.

Außer den obengedachten Cassa- und Hauptbüchern liegt dem Administrator auch noch die Führung der genealogischen Register ob, in welchen, um allen in Ansehung der an diesem Legate ein Anrecht habenden Nachkommen etwa vorkommenden Irrungen vorzubeugen, alle die bezüglichen Familien-Glieder betreffenden Veränderungen, als Heirathen, Geburten und Todesfälle gehörig zu verzeichnen sind. Auch kann dieses Buch der Mitdisponent führen.

Führung des Protocollbuchs.

§ 19.

Ebenso ist über alle Beschlüsse der Administration, über Alles, was in Ansehung der Vertheilung der Einkünfte des Legats und in anderweitigen Angelegenheiten desselben verfügt und ausgeführt worden, ein Protocollbuch zu führen.

Aufbewahrung der Documente.

§ 20.

Alle das Legat betreffenden Documente und demselben zuständigen Obligationen, Papiere und Schriften sollen in einem

besondern eisernen Kasten mit zwei Schlössern bei dem Administrator aufbewahrt werden. Zu diesem Kasten haben der Administrator und der Mitdisponent jeder einen Schlüssel.

Anordnungen beim Ableben des Administrators.

§ 21.

Da der Mitdisponent ebenfalls für die ordnungsmäßige Verwaltung des Legats verantwortlich ist, so ist derselbe verpflichtet, beim Ableben des Administrators in Gegenwart zweier Familien-Glieder, von denen das eine von dem Mitdisponenten selbst, das andere aber vom Trauerhause zu erwählen ist, den Kasten, in dem die Obligationen, Werthpapiere und Documente des Legats aufbewahrt werden, zu revidiren, und nachdem sich die Familien-Glieder von deren Richtigkeit und dem Vorhandensein aller Obligationen zc. gehörig überzeugt haben, den Documentenkasten wieder zu verschließen, zu versiegeln und diesen nach einer Verständigung mit den Angehörigen des Trauerhauses in gehörige Sicherheit zu bringen. Zur Erleichterung der dem Obigen nach zu veranstaltenden Revision ist der Administrator verpflichtet, jederzeit im Documentenkasten ein Verzeichniß der in demselben befindlichen Obligationen und Werthpapiere aufzubewahren.

General-Versammlung.

§ 22.

Jährlich am 12. September, als am Todestage der Frau Testatrixin, versammelt sich die Administration zu einer General-Versammlung; außerordentlicher Weise aber zu jeder Zeit, wenn eine das Legat betreffende Angelegenheit eine Versammlung nothwendig macht.

Vorsitz in den Versammlungen.

§ 23.

Bei allen Versammlungen führt der jedesmalige Administrator den Vorsitz; beim Wahlaet nach dem Tode desselben der Mitdisponent.

Zutritt zu der General-Versammlung.

§ 24.

Wenngleich die Verwaltung des Legats und die Beschlußnahme in allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten einzig und allein der Administration unter der Ober-Administration Eines Edlen Waisengerichts competirt, so wird doch jedem in das genealogische Verzeichniß aufgenommenen stimmfähigen Familien-Gliede der Zutritt zu der jährlich am 12. September stattfindenden General-Versammlung gestattet, und sind dieselben zu solcher von der Administration durch die Rigasche Zeitung einzuladen. In dieser Versammlung ist Alles, was im verflossenen Stiftungsjahre geschehen, zur Kenntniß der erschienenen Familien-Glieder zu bringen und ist den Anwesenden die Einsichtnahme aller Stiftungsbücher gestattet.

Pflicht der Familienglieder, die Familien-Veränderungen anzuzeigen.

§ 25.

Auch sind sämmtliche an diesem Legat beteiligten Familien-Glieder verpflichtet, zu diesem Tage die sie oder die Ihrigen im Laufe des Jahres betroffen habenden Familien-Veränderungen der Administration mündlich oder schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Administration für das Nichteintragen dieser Veränderungen in das genealogische Register keine Verantwortlichkeit übernehmen kann.

Das Erb-Begräbniß.

§ 26.

Das auf dem St. Petri-Kirchhofe befindliche sogenannte Fischer'sche Erb-Begräbniß steht ebenfalls unter der Aufsicht der Administration. Nur Personen, die zur Familie gehören, dürfen daselbst beigesetzt werden, und ist bei einem jeden betreffenden Todesfalle hierüber erst dem Administrator Anzeige zu machen,

welcher, sobald er sich aus dem genealogischen Verzeichnisse von der Berechtigung des Verstorbenen überzeugt hat, die erforderliche Anweisung zur Beisetzung der Leiche ertheilt. Die Kosten zur Unterhaltung des Erb-Begräbnisses werden aus den Mitteln des Legats bestritten.

Vertheilung der Unterstützungen und Ansprüche auf solche.

§ 27.

Nach dem Testamente der Frau Testatrix können jährlich $\frac{2}{3}$ der Renten des Capitals unter die dem Obigen nach an dem Legate Antheil habenden verarmten Familien-Glieder, je nach ihren Bedürfnissen, von welchen sich die Administration genau zu überzeugen hat, als eine Unterstützung vertheilt werden, im Falle selbige nicht durch Müßiggang, unordentliche Lebensart und Verschwendung, sondern ohne ihr Verschulden in dürftige Umstände gerathen sind. Wer sich solcher Vergehungen schuldig macht, ist nach dem Testamente von der Wohlthat ausgeschlossen, es sei denn, daß die Administration ihm etwas zuwenden wollte, wozu er nur durch Vergünstigung, nie aber durch ein Recht kommen möge. Jedoch ist die Administration dieser Stiftung verpflichtet, sowohl die Gründe der Exclusion eines Interessenten, als auch der Begünstigung des einen oder des andern Einem Edlen Waisengerichte, als der Ober-Administration, zu unterlegen.

Beihilfe zu Studien.

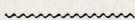
§ 28.

Sollten sich unter den leiblichen Descendenten der Frau Testatrix einige dem Studium widmen wollen, deren Vermögens-Umstände eingeschränkt wären, so soll auch ihnen nach Verhältniß der übrigen Theilnehmer eine Beihilfe zu ihrem Studium aus diesem Legat auf vier nach einander folgende Studienjahre verabfolgt werden.

Abänderung der Statuten.

§ 29.

Falls künftig nach Erheisch der Umstände in diesen Statuten etwas zu verändern für nothwendig erachtet werden sollte, so darf dieses nur nach der Einem Edlen Waifengerichte gemachten Unterlegung und nach erfolgter Bestätigung Eines Wohlbedlen Rathes geschehen.



A u f B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen *ic. ic. ic.* ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von Einem Edlen Waifen=Gerichte mittelst Protocolls vom 15. Februar d. J., Nr. 173, vorgestellte Ansuchen der Administration des v. Müller'schen Familien=Legats um Bestätigung der Statuten dieses Legats, hiermit zur

Resolution:

Es sind bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und wird die Administration des v. Müller'schen Familien=Legats angewiesen, nach bewerkstelligtem Druck der Statuten ein Exemplar derselben zur Affervation im Stadtarchiv hieselbst einzuliefern.

Riga Rathhaus, den 9. März 1865.

N^o 1757.

(L. S.)

V. Napier'sky,
Obersecretair.